Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 41

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilunaen für die Mitglieder des Schweiz. Gewerbeverein.

(Korrefp.)

Nachdem sämtliche Rantons= regierungen auf ihren Ge= bieten das sog. Gella=, Hydra=

oder auch Schneeballensystem verboten, somit als strafbar erklärt haben und ein bezüglicher Rekurs seitens eines Händlers vom Bundesrate abgewiesen worden ift, tauchen neuerdings vom Auslande her scheinbar sehr verlockende Offerten an das schweizerische Publikum auf, um es wiederum zu dem unlauteren Geschäftsgebahren aufzumuntern. Es ift nun leicht möglich, daß Bersonen, die das unreelle Verkaufssystem und auch die bezüglichen Berbote nicht kennen, diesem Schwindel zum Opfer fallen, somit nicht nur ihr Geld verlieren, sondern auch, da es sich um Betrug handelt, noch sehr empfindliche Strafen zu gewärtigen haben, wenn fie versuchen, die ihnen zufallenden Coupons an Bekannte oder Unbe-kannte weiter zu verkaufen. Ohne diesen Weiterverkauf ist aber das System undenkbar, allein der Vermittler bezw. Käufer ist laut Gesetzum Schadenersat d. h. zur Rückzahlung verpslichtet. Käufer und Verkäufer seien daher in ihrem Interesse gewarnt, denn angesichts der überall erlassenen Verbote und der Entscheide von Ad= ministrativ= und Gerichtsbehörden kann sich niemand mehr auf die Nichtkenntnis der betrügerischen Natur des Gellasnstems und des Verbotes berufen.

Die Einführung fürzerer Zahlungsfriften und die prompte Bezahlung der Handwerkerrechnungen durch die Kunden gehören zu den besten Mitteln, um dem Gewerbestand aufzuhelfen, seine soziale Lage zu verbessern. Jeder Freund des arbeitenden Volkes sollte sich dessen bewußt sein, daß ebenso gut wie der Kauf-mann und Industrielle gewohnt ist, für gelieserte Ware sofort Rechnung zu ftellen und einen Bahlungstermin von 3 Monaten zu bestimmen, auch der weniger kapitalsträftige Handwerker Anspruch auf rasche Bezahlung seiner Forderung machen darf. Ist ja doch jeder Gewerbetreibende selbst für den Bezug seiner Rohmaterialien an vierteljährliche Zahlungstermine gebunden und muß die Arbeitslöhne nach 8 oder 14 Tagen in bar ent= richten! Niemand kann es daher dem Handwerker verargen, wenn er auf Schluß jeden Quartals Rechnung stellt und auf baldige Zahlung hofft. Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Unter der Firma Unfallversicherung des schweizer. Schlossermeisterverbandes bildete sich mit Sitz in Bern, auf unbestimmte Zeitdauer eine Genoffenschaft mit dem Zwecke, durch Gegenseitigkeit die Arbeiter seiner Mitglieder gegen Berufsunfälle und die Mitglieder felbst

gegen die Folgen der gesetlichen Haftpflicht zu versichern. Berechtigt zum Eintritt sind nur Mitglieder des schweiz. Schlossermeister = Verbandes. Der Eintritt findet statt auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet, und durch Einbezahlung eines oder mehrerer Anteilscheine von je 50 Fr. Alle Aufnahmen muffen im offiziellen Vereinsorgan publiziert Dieses Vereinsorgan ist dato noch nicht be= werden. zeichnet. Der Austritt tann jeweilen auf Ende eines Rechnungsjahres (31. Dezember) erfolgen unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist, die Mitgliedschaft erlöscht übrigens infolge Todes, Betriebs= aufgabe, Geschäftsübertragung, auch fann der Vorstand den Ausschluß wegen Schädigung der Interessen der Unfallversicherung beschließen. Nebst Einzahlung von Stammanteilscheinen haben die Mitglieder überdies ein jeweilen von der Generalversammlung festgesettes Eintrittsgeld zu bezahlen und die ebenfalls von der Ge= neralversammlung alljährlich festzusetenden Mitglieder= beiträge in Prozenten des ausbezahlten Lohnes. Für die Verbindlichkeiten der Unfassversicherung haftet nur deren Vermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mit= glieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft find: die Generalversammlung, die Kreisdelegierten, der Vorstand, der Geschäftsführer, die Rechnungsrevisoren. Dor Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern; er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und Sefretär. Der Präsident des Borstandes zeichnet mit dem Sefretar rechtsverbindlich für die Genoffenschaft. Präsident des Vorstandes ist Emil Kißling, von Erlach, Schlossermeister in Bern; Sefretär desselben Albert Furrer, von Turbenthal, Schlossermeister in Bern; übrige Mitglieder: Karl Hofer, von Rothrift, Gottfried Gafner, von St. Beatenberg, beide in Bern; David Theiler, von Richterswil, in Zürich V; Jean Speiser, von und in Neuenburg, und Fritz Grüring-Dutoit, von und in Biel.

Verschiedenes.

Schweizer. Holzwarenindustrie. Für König Menelik hat die Korbwarenfabrik Minet & Cie. in Klingnau (Nargau) unlängst eine Sänfte geliefert, die bereits ihre Reise nach Abessinien angetreten hat.

Den Plänen der Nordostbahn für den Umbau und die Hebung der linksufrigen Zürichsebahn vom Hauptbahnhof dis zum Sihlhölzli wurde vom zürcherischen Stadtrat unter einigen Bedingungen, die sich auf Straßenkreuzungen beziehen, zugestimmt und dem Eisensbahndepartemente unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde ein Beitrag von 400,000 Fr. an die Kosten der Uenderungen von der Station Wiedikon weg mit Inbegriff der Arbeiten an der Sihlthalbahn anerboten. Statt der Durchsührung der Brauerstraße wird verlangt, daß die Nordostbahn die Hohlstraße in einer Breite von 24 m unter der Bahn durchsühre und sie mit der Brauerstraße besser verbinde. Die Bäckerstraße soll 22,5 m breit durchgesührt, serner sür die Sägestraße eine Niveauübergang angelegt werden.

Bauwesen in Bern. Erweiterung des Gaswerkes der Stadt Bern. Gestütt auf einen Bericht der Prässidialabteilung, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtzat folgende Anträge: 1. Es sei das Gaswerk in der Lindenau zu erweitern und so auszubauen, daß eine Tagesproduktion von 40,000 m³ ermöglicht wird. 2. Es seien der Gemeinde solgende Beschlußentwürse vorzuslegen:

Erster Gemeindebeschluß: Die Gemeinde Vern, in wendung von Art. 4, litt. g der Gemeindeordnung, beschließt: Behuß Erstellung einer Wassergaskomplementsanlage von 5000 m³ Tagesproduktion wird ein Aredit von 250,000 Fr. auf Rechnung des Anlagekapitals des Gaswerkes bewilligt. Der Gemeinderat wird zur Beschaffung der ersorderlichen Geldmittel ermächtigt und mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.

